

oder 'Zuentibaldus, -i, -o' (884. 893 und 897) begegnet nur einmal überraschend 889 die richtigere Form 'Zwentibulchi'. Bei anderen Namen wechseln die verschiedenen Formen ohne bestimmte Folge: die Mähren heissen 'Maravi' 882. 884 (zweimal). 891. 893. 894 (zweimal) und 897 (ihr Land 'Marava' 892, wohl verschrieben für 'Maravia'), daneben aber 'Maravani' 884 ('Maravonos' halte ich für einen Schreibfehler) 892 und 893, womit Formen wie 'Sclavanis' 884, 'Sclavatorum' (888 und 889), 'Sclavania' 895 und 'Boemania' 895 zu vergleichen sind; Mainz heisst 889 und 895 'Magontina urbs', der Erzbischof aber wird 891 'Magonciacensis' und 893 (offenbar verderbt) 'Moconciacensis' genannt; andere Verschiedenheiten mögen durch willkürliche Aenderungen des Abschreibers veranlasst sein.

Das alles spricht weit mehr für als gegen die Einheit des ganzen Abschnitts von 882 bis 897 und beweist nur, dass der Verfasser theils mehrere Formen desselben Namens neben einander gebrauchte, theils im Laufe der Zeit sich verschiedener Schreibungen bediente. Dass aber der Stil in diesem Abschnitte sich gleich bleibt, wird die folgende Vergleichung zeigen.

Ein sehr häufiger Constructionsfehler ist 'ut' mit dem Indicativ (882 consec. zweimal, finale einmal, 884 cons., 886 cons., 887 c., 888 c., 891 c., 894 c. dreimal, 896 c.); häufiger wird 'ut' freilich mit dem Coniunctiv verbunden (882 viermal, 884, 886 und 894 je zweimal, 883. 887. 889. 891. 892. 895. 897 einmal, 885 für 'quod'), aber auch mit dem Infinitiv (884 'ita ut . . . hic versus componi') dem Partic. (894 'ut . . . urbani . . . submittentes, . . . conantes'), und sogar mit dem Ablat. absol. (884 'ut nec signaculo desistente'). In der Anwendung des Participiums herrscht die allergrösste Freiheit. Statt des Part. coniunctum steht der Abl. abs. z. B. 884. 887. 889 (hier sogar verbunden mit dem Nom. Partic. als Verbum finitum), statt des Accus. c. inf. 891 ('uno homine . . . occiso . . . compertum est'). Der Accus. absol. findet sich 884. 887, sogar mit dem Abl. absol. vermengt 888 und 891 ('exceptis domus'); nicht selten ist auch der Nom. absol. (889. 891 u. a.), womit der sehr beliebte Gebrauch des Participium an Stelle des Verbum finitum eng verwandt ist (z. B. 891: 'nec minus pagani more suo clamantes, signa horribilia per castra movebantur'). Sehr gewöhnlich ist der Ablativ des Gerundiums statt des Part. Praes. Nach einem Verbum des Schwörens steht das Part. fut. im Nom. 882, statt des Accus. c. Inf. der Nom. c. Inf. 883 ('Marinus . . . ordinari compactum est'). Dagegen ist in nicht weniger als fünf Fällen der Accusativ für den Nominativ gesetzt, nämlich 884: 'quosdam . . . reversi sunt', 886: 'ut . . . alias sedes concederentur' und 'ut flexuras . . . nullo modo prospici poterint', 890: 'quem vulgo appella-